

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von Lea Süß, „SÜSS MEDIA“

Landstraße 57/8, 4020 Linz, lea@suss-media.com

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die SÜSS MEDIA erbringt die Agenturdienstleistungen für ihre Kunden ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der im Vertragsabschlusszeitpunkt jeweils geltenden Fassung („AGB“).
- 1.2. Diese AGB ergänzende oder diesen AGB entgegenstehende Vereinbarungen zwischen der SÜSS MEDIA und ihren Kunden oder Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nur nach ihrer schriftlichen Bestätigung durch die SÜSS MEDIA.

2. Angebot und Leistungsumfang

- 2.1. Jegliche Kostenvoranschläge und Angebote der SÜSS MEDIA sind unverbindlich.
- 2.2. Der Umfang der von der SÜSS MEDIA zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Aufträgen der Kunden oder aus dem schriftlich abgeschlossenen Agenturvertrag. Nachträgliche Änderungen der zu erbringenden Leistungen durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die SÜSS MEDIA.

3. Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten der Kunden

- 3.1. Innerhalb des von den Kunden vorgegeben Rahmens genießt die SÜSS MEDIA bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit.
- 3.2. Die von der SÜSS MEDIA abgelieferten Arbeitsergebnisse sind von den Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Erhalt freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist gelten die abgelieferten Arbeitsergebnisse der SÜSS MEDIA als genehmigt.
- 3.3. Die Kunden machen der SÜSS MEDIA zeitgerecht und vollständig alle Daten, Informationen und Unterlagen zugänglich, die SÜSS MEDIA für die Auftragsdurchführung benötigt. Die Kunden informieren die SÜSS MEDIA von allen Umständen, die für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Auftragsdurchführung bekannt werden.
- 3.4. Entsteht für die SÜSS MEDIA durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben ein Mehraufwand bei der Auftragsdurchführung, ist dieser Mehraufwand von den Kunden zu tragen und zu ersetzen.

4. Haftung für zur Verfügung gestellte Daten, Informationen und Unterlagen

- 4.1. Die Kunden sind dazu verpflichtet, die für die Auftragsdurchführung an die SÜSS MEDIA zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Unterlagen auf allfällig bestehende und der Auftragsdurchführung entgegenstehende Urheber- und Markenrechte sowie sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Kunde haftet dafür, dass von ihm für die Auftragsabwicklung der SÜSS MEDIA bereitgestellte Daten, Informationen und Unterlagen richtig sind und/oder von SÜSS MEDIA für die Erbringung der Agenturdienstleistungen verwendet werden dürfen.
- 4.2. Weiters haften die Kunden für Rechtsverletzungen, die auf konkrete Anweisungen des Kunden oder darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde auf die Durchführung einer Werbemaßnahme besteht, obwohl SÜSS MEDIA auf rechtliche Risiken hingewiesen hat.
- 4.3. Machen Dritte Ansprüche gegen die SÜSS MEDIA wegen Rechtsverletzungen aufgrund der Verwertung der zur Verfügung gestellten Daten, Informationen oder Unterlagen geltend, sind die Kunden dazu verpflichtet, die SÜSS MEDIA schad- und klaglos zu halten. Die Kunden sind dazu verpflichtet, der SÜSS MEDIA sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung für die außergerichtliche und gerichtliche Streitbeilegung. Die Kunden verpflichten sich, die SÜSS MEDIA bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Die Kunden stellen der SÜSS MEDIA hierfür unaufgefordert sämtliche erforderliche Unterlagen zur Verfügung.

5. Honorar

- 5.1. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die SÜSS MEDIA für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte an ihren Arbeitsergebnissen Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 5.2. Wurde nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der SÜSS MEDIA für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. SÜSS MEDIA ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 5.3. Alle Leistungen der SÜSS MEDIA, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, sind gesondert zu entlohnen.
- 5.4. Die Kunden ersetzen alle der SÜSS MEDIA im Zuge der Auftragsdurchführung notwendiger Weise erwachsenen Barauslagen (zB für Botendienste, Versandkosten oder Reisen).
- 5.5. Auch für aufgetragene Arbeitsergebnisse der SÜSS MEDIA, die die Kunden aus welchen Gründen auch immer nicht zur Ausführung bringen, gebührt SÜSS MEDIA das vereinbarte Honorar bzw eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwerben die Kunden an diesen Arbeitsergebnissen keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen und Arbeitsergebnisse sind vielmehr unverzüglich an die SÜSS MEDIA zurückzustellen.
- 5.6. Vereinbarte Leistungen (zB Stundenpakete) müssen auch dann vergütet werden, wenn diese aus von der SÜSS MEDIA nicht zu vertretenden Gründen nicht in vollem Ausmaß genutzt werden. Nicht verbrauchte Stunden werden nicht in Folgeperioden übernommen.
- 5.7. Vereinbarte Honorare stellen Nettobeträge dar, zu denen die allenfalls anfallende Umsatzsteuer hinzukommt.
- 5.8. Bei grundlosem Abbruch eines Auftrags sind die von der SÜSS MEDIA bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten bzw ist ein angemessenes Honorar zu zahlen und alle angefallenen Kosten (Barauslagen, Aufträge an Dritte) zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der SÜSS MEDIA begründet ist, sind die Kunden dazu verpflichtet, der SÜSS MEDIA darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar zu erstatten, wobei eine allfällige Anrechnung iSd §1168 ABGB ausgeschlossen ist. Weiters ist SÜSS MEDIA bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der SÜSS MEDIA, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung stehen von den Kunden schad- und klaglos zu stellen. In diesem Fall erwerben die Kunden an bereits erbrachten Arbeitsergebnissen keinerlei Nutzungsrechte.

6. Zahlungsverzug

- 6.1. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. als vereinbart. Die Kunden sind zudem verpflichtet, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände der SÜSS MEDIA, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 6.2. Im Falle des Zahlungsverzuges der Kunden kann SÜSS MEDIA sämtliche, im Rahmen anderer mit diesen Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist SÜSS MEDIA nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.
- 6.3. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich SÜSS MEDIA für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 6.4. Die Kunden sind nicht dazu berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen der SÜSS MEDIA aufzurechnen, außer die Forderung der Kunden wurde von der SÜSS MEDIA schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 6.5. Ein Zurückbehaltungsrecht der Kunden ist wird ausgeschlossen.

7. Termine und Verzugsfolgen

- 7.1. Fristen und Termine sind schriftlich zu vereinbaren. Die SÜSS MEDIA bemüht sich, die vereinbarten Fristen und Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt die Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, wenn sie der

SÜSS MEDIA eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gesetzt haben. Die gesetzte Nachfrist beginnt mit Zugang eines Mahnschreibens an die SÜSS MEDIA.

- 7.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist können die Kunden vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche der Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der SÜSS MEDIA – entbinden die SÜSS MEDIA jedenfalls von der Einhaltung allenfalls vereinbarter Fristen und Termine. Gleiches gilt, wenn die Kunden mit ihren zur Auftragsabwicklung notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug sind. In diesem Fall werden allenfalls vereinbarte Termine jedenfalls im Ausmaß des Verzugs verschoben.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Sofern die SÜSS MEDIA aufgrund behördlichen Eingreifens, gesetzlicher Verbote oder anderer unverschuldeter und/oder unvertretbarer Umstände, wie zB Feuer, Hochwasser, Explosion, Arbeitskämpfe, Pandemien, außergewöhnliche Betriebsstörungen, oder aufgrund anderer mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbarer Ereignisse an der Erbringung ihrer Verpflichtungen ver- oder behindert ist, gelten die allenfalls vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Ver- bzw Behinderung als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit kein Verzug vor. Die SÜSS MEDIA wird ihre Kunden unverzüglich von solchen Umständen in Kenntnis setzen und die voraussichtliche Dauer der Ver- bzw Behinderung bekannt geben. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind sowohl die Kunden als auch die SÜSS MEDIA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Nutzungsrechte und Urheberrechtsbezeichnung

- 9.1. Alle Arbeitsergebnisse der SÜSS MEDIA, einschließlich Pitchunterlagen und Präsentationen, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der SÜSS MEDIA und können von der SÜSS MEDIA jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.
- 9.2. Die Kunden erwerben durch fristgerechte Zahlung des vollständigen Honorars das Recht zur Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne eine ausdrückliche Vereinbarung dürfen die Leistungen der SÜSS MEDIA nur von den Kunden selbst zum vereinbarten Zweck und nur für die Dauer des Agenturvertrages genutzt werden.
- 9.3. Änderungen von Arbeitsergebnissen der SÜSS MEDIA, wie insbesondere deren Weiterentwicklung oder Bearbeitung, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der SÜSS MEDIA und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 9.4. Für die Nutzung von Arbeitsergebnissen der SÜSS MEDIA, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der SÜSS MEDIA erforderlich. Dafür steht SÜSS MEDIA und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 9.5. Für die Nutzung von Arbeitsergebnissen der SÜSS MEDIA bzw. von Werbemitteln, für die die SÜSS MEDIA konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses unabhängig davon, ob diese Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind oder nicht – ebenfalls die Zustimmung von SÜSS MEDIA notwendig.
- 9.6. Die Kunden haften der SÜSS MEDIA für jede widerrechtliche Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse in doppelter Höhe des für diese Nutzung vereinbarten bzw angemessenen Honorars. Davon bleibt die Geltendmachung weiterer darüberhinausgehender Ansprüche der SÜSS MEDIA unberührt.
- 9.7. Der SÜSS MEDIA und – soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind – dem Urheber verbleiben das Recht zur Urheberbenennung. Die SÜSS MEDIA ist daher berechtigt, ihren Namenszug oder ihr Logo oder eine sonstige geschäftlich übliche Bezeichnung dezent und nach Abstimmung mit den Kunden auf ihren Arbeitsergebnissen anzubringen, wenn sie von dem Recht Gebrauch machen will.

10. Pitchunterlagen

- 10.1. Ein (auch vor Vertragsabschluss für Kunden) von der SÜSS MEDIA erstelltes Werbekonzept oder Pitchunterlagen unterliegen in ihren sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, urheberrechtlichem Schutz. Eine Nutzung oder Bearbeitung dieser urheberrechtlich geschützten Teile durch die Kunden ist ohne die schriftliche Zustimmung der SÜSS MEDIA nicht gestattet.
- 10.2. Den Kunden ist es nicht gestattet, die in Werbekonzepten/Pitches von SÜSS MEDIA enthaltenen kreativen Werbeideen (dazu zählen insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel, Kampagnen, Moodboards) ohne schriftliche Auftragsbestätigung oder Abschluss eines Agenturvertrags zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 10.3. Sind Kunden der Ansicht, dass ihnen die SÜSS MEDIA im Werbekonzept oder Pitch Werbeideen präsentiert, die sie selbst vor der Präsentation durch die SÜSS Media hatten, müssen die Kunden diesen Umstand der SÜSS MEDIA binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail an die im Kopf angegebene Emailadresse unter Beifügung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt geben. Erfolgt keine solche Mitteilung, hat die SÜSS MEDIA den Kunden eine für sie neue Idee präsentiert. Verwenden Kunden die Werbeideen der SÜSS MEDIA in weiterer Folge, ist davon auszugehen, dass die SÜSS MEDIA dabei verdienstlich wurde. Die Kunden verpflichten sich für einen solchen Fall zur Zahlung einer angemessenen Vergütung.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

- 11.1. Die Kunden sind dazu verpflichtet, allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch SÜSS MEDIA, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels bekannt geben. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 11.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde SÜSS MEDIA alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. SÜSS MEDIA ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für SÜSS MEDIA mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 11.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von SÜSS MEDIA ist ausgeschlossen.
- 11.4. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom AG zu beweisen.
- 11.5. Schadenersatzansprüche des AG, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SÜSS MEDIA beruhen. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

12. Haftung

- 12.1. Die Haftung von SÜSS MEDIA und ihren Angestellten, Auftragnehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen in Fällen leichter Fahrlässigkeit ist für Sach- oder Vermögensschäden der Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 12.2. SÜSS MEDIA wird ihre Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinweisen. Hat SÜSS MEDIA auf Bedenken hingewiesen und bestehen die Kunden auf der Realisierung der Werbemaßnahme,

so haftet SÜSS MEDIA nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Die Kunden halten diesbezüglich die SÜSS MEDIA im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos (hiervon umfasst sind insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsberatung und die Verfahrens- und Vergleichskosten der SÜSS MEDIA für die gerichtliche oder außergerichtliche Bereinigung der Auseinandersetzung). Die Kunden werden die SÜSS MEDIA bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

- 12.3. SÜSS MEDIA haftet nicht für die in Werbemaßnahmen enthaltenen Sachangaben über Produkte oder Dienstleistungen der Kunden oder die urheber-, muster-, marken- oder kennzeichenrechtliche Schutzfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Ideen, Vorschläge, Konzepte, Entwürfe etc., es sei denn, diese Schutzfähigkeit wurde ausdrücklich Vertragsinhalt.
- 12.4. Schadensersatzansprüche der Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der SÜSS MEDIA. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

13. Verwendung als Referenz

- 13.1. Die Kunden gestatten SÜSS MEDIA, ihre für den Kunden erbrachten Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung auf ihrer eigenen Webseite oder ihren Social-Media-Kanälen – auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit – unentgeltlich bis auf jederzeitigen schriftlichen Widerruf durch den Kunden zu nutzen. Eine solche Referenz enthält den Namen des Kunden und eine allgemeine Beschreibung der von der SÜSS MEDIA erbrachten Leistungen, keinesfalls aber werden vertrauliche und/oder wirtschaftlich sensible Informationen über den Kunden und/oder seine Geschäftstätigkeit und/oder die Zusammenarbeit offengelegt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Auf diese AGB sowie alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit einem Vertragsverhältnissen zwischen der SÜSS MEDIA und ihren Kunden stehen, denen diese AGB zugrunde liegen, ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 14.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit einem Vertragsverhältnis stehen, das zwischen der SÜSS MEDIA und ihren Kunden besteht und dem diese AGB zugrunde liegen, wird das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.

15. Salvatorische Klausel

- 15.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig, wirksam und durchsetzbar. Ungültige, unwirksame und undurchsetzbare Bestimmungen gelten durch solche gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmungen als ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB.

Stand [1.4.2024]